

- Beschlussvorlage
 Berichtsvorlage
 öffentliche Sitzung
 nichtöffentliche Sitzung

Beratungsfolge:

Datum:

- Fachausschuss Jugendhilfeausschuss 01.06.2010
 Fachausschuss _____
 Kreisausschuss _____
 Kreistag _____

Inhalt:

Fristsetzung zur Antragstellung im Rahmen der Richtlinie Kinderbetreuungsfinanzierung ab 2011

Wenn Kosten entstehen:

Kosten	Produktkonto	Haushaltsjahr	<input type="checkbox"/> Mittel stehen zur Verfügung
<input type="checkbox"/> Mittel stehen nicht zur Verfügung <input type="checkbox"/> Mittel stehen nur in folgender Höhe zur Verfügung:	Deckungsvorschlag: €		

Beschlussvorschlag:

Der Jugendhilfeausschuss beschließt, die Frist für die Beantragung einer Zuwendung im Rahmen der „Richtlinie Kinderbetreuungsfinanzierung“ für das Jahr 2011 auf den 15.11.2010 und für die Jahre 2012 und 2013 jeweils auf den 15.11. des Vorjahres festzusetzen.

zuständiges Amt:

Jugendamt Britta Gilgen Lothar Thiele i. V. Lothar Thiele
 Amts-/Referatsleiter Dezernent Landrat

abgestimmt mit Dez./Amt/Ref.:	Name	Unterschrift

Beratungsergebnis:

Kreistag/ Ausschuss	Datum	Stimmen		Stimm- enthaltung	Einstimmig	Laut Beschluss- vorschlag	Abweichender Beschluss (s. beiliegendes Formblatt)
		Ja	Nein				
JHA	01.06.10						

Begründung:

Mit der Änderung der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Investitionsmaßnahmen zur Umsetzung des Investitionsprogramms „Kinderbetreuungsfinanzierung“ 2008 – 2013 im Land Brandenburg (RL Kinderbetreuungsfinanzierung) ist u. a. das Antragsverfahren in Bezug auf den Zeitpunkt der Antragstellung neu geregelt worden. Ursprünglich waren die Anträge jährlich bis zum 30. April einzureichen. Nunmehr sind die Antragsfristen durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe festzusetzen, sofern von der Möglichkeit einer laufenden Antragstellung abgewichen werden soll.

Aus den bisher gewonnenen Erfahrungen bei der Umsetzung dieses Bundesprogramms und der Tatsache, dass alle Anträge vor Weiterleitung an die Bewilligungsbehörde (Investitionsbank des Landes Brandenburg - ILB) durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe zu bevoten sind, ist die Fristsetzung für das jeweilige Förderjahr für die Sicherstellung einer einheitlichen Bewertung aller vorliegenden Anträge im Rahmen des Verwaltungsverfahrens zwingend.

Um dem gerecht zu werden, empfiehlt die Verwaltung eine jährliche Frist für die Antragstellung in den kommenden Förderjahren (2011 bis 2013) zu beschließen.

Grundsätzlich hat sich die bisher geltende Frist (30.06. d. J.) zur Weiterleitung der Anträge an die ILB als zu spät und damit für den Beginn der Maßnahmen als ungünstig erwiesen. Da landesweit die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe ihre Anträge zu diesem Zeitpunkt eingereicht haben, kam es bei der Bewilligungsbehörde zu einem Antragsstau, in dessen Folge den Antragstellern (Träger der Einrichtungen) oftmals erst spät in der zweiten Jahreshälfte die Bewilligungsbescheide zugegangen sind.

Daher empfiehlt die Verwaltung, die Anträge in den kommenden drei Förderjahren so frühzeitig wie möglich an die ILB weiterzuleiten. Da die Votenlisten durch den Kreistag zu beschließen sind und im Vorfeld auch die Fachausschüsse beteiligt werden, sollte eine Antragstellung bis zum 15. November des Vorjahres erfolgen.

Alle Träger der Einrichtungen werden über die Änderung des Antragsverfahrens durch die Verwaltung schriftlich informiert.